

XV

am 19. august 75, zur aufforderung, eine erklärung zur person abzugeben:

was von der person zu sagen ist, ist, was von der rechtsperson in diesem verfahren geblieben ist: nichts. die rechtsperson, dieser begriff der obrigkeit – ist in diesem verfahren auf allen ebene liquidiert – auch in der vorverurteilung durch schmidt auf regierungsebene und mit dem bgh-beschluss zu §231a in der letzten instanz der justiz vorm bundesverfassungsgericht, das mit der sanktionierung des bgh-beschlusses auch die juridischen fiktionen des grundgesetzes abschaffen wird.

in der rechtlosigkeit der gefangenen ist die person objektiv mit der sache in eins gesetzt –

und die sache ist,

soviel sollte man vielleicht mal zur anklage sagen, n u r ein organisationsdelikt: die konstruktion, über die die anklage zu mord und mordversuch kommt, ist die der gesamtverantwortung, die es rechtlich nicht gibt. die ganze anklage – und inzwischen ist das jedem klar, und klar warum prinzing uns bei seinem durchbruch zur beweisaufnahme ausschliessen m u s t e – ist demagogie. sie wird auch entsprechend demagogisch untermauert mit meineid, aussagebeschränkung, und w i e prinzing seine lage, zu aus der beweisaufnahme begründbaren urteilen zu kommen, einschätzt, sieht man daran, dass er vorher und jetzt zum zweiten mal die verteidigung zerschlagen musste – in einem paroxysmus von massnahmen und rechtsbrüchen. uns macht das schon länger spass – wie uns zu dem, was hier läuft, das reaktionäre gesamtwerkwerk einfällt. hier hat sich der staatschutz qualvoll eine menge formen entfremdeter tätigkeit subsumiert – in diesem 'palladium der freiheit' (wie prinzing das staatschutzpissoir nennt). ein ande-

res bild dazu ist, dass wie auf einer renaissancebühne wirklich 3 ebene übereinander dasselbe stück spielen – die militärische, die justizielle und die politische.

die anklage arbeitet mit fiktionen.

nachdem der staatschutz neun zehntel der akten unterschlagen hat – und wie wunder hier mitgeteilt hat: nicht die bundesanwaltschaft, sondern das bka – die bundesanwaltschaft kennt laut wunder selbst nur einen bruchteil der akten – ist sie darauf angewiesen, mit fiktionen zu arbeiten.

e i n e davon ist, man könnte mit dem § 129 eine anklage konstruieren, die dann gegenstand eines 'normalen strafverfahrens' wird – obwohl dieser paragraph als explizit politisches strafrecht darauf zielt, seit es ihn gibt, also seit den kölnen kommunistenprozessen 1849 – proletarische politik zu kriminalisieren und so das normale strafverfahren schon in seinem begriff 'kriminelle vereinigung', die es historisch immer nur als organisation des proletariats gab, sprengt.

eine fiktion ist, es sei der zweck revolutionärer organisation, strafbare handlungen zu begehen.

die revolutionäre organisation ist nicht justiziabel und ihr zweck – wir sagen: ziel und ziele – ist nicht in den toten kategorien, wie sie das strafgesetzbuch dem geschichtslosen selbstverständnis der bourgeoisie zur verfügung stellt, zu fassen. als gäbe es ausserhalb der staatsmaschine und der imperialistischen finanzoligarchie jemanden, dessen zweck das verbrechen sein könnte, die unterdrückung, die versklavung, der mord, der betrug – was nur die biedereren ausdrücke für die zwecke sind, die der imperialismus verfolgt.

aus der rolle und funktion, die der § 129 in den klassenauseinandersetzungen in deutschland seit 1848 hat, ist er ein sondergesetz. seine tradition und sein projekt seit den kölnen kommunistenprozessen, bismarcks sozialistengesetz, dem 'gesetz gegen die teilnahme an staatsfeindlichen verbindungen' in weimar war und ist die kriminalisierung der ausserparlamentarischen opposition vermittels der institutionalisierung des antikommunismus in den parlamentarischen regelmechanismen.

in ihm hat die bürgerliche demokratie – in deutschland als

rechtsstaat konstituiert – schon immer sein faschistisches komplement, indem er die justizförmige liquidierung der ausserparlamentarischen, also tendenziell antagonistischen opposition legalisiert. mit ihm ist die justiz schon immer darüber hinaus, dass sie klassenjustiz ist, politische justiz.

anders gesagt,

in ihm war die bürgerliche demokratie zu ihrem projekt, im rahmen der auseinandersetzungen zwischen den kapitalfraktionen des konkurrenzkapitals die klassenkämpfe zu dämpfen, dysfunktional. er antizipiert in der bürgerlichen verfassung den klassenkampf als klassenkrieg. kommunisten waren in deutschland immer outlaw und der antikommunismus immer überdeterminiert.

das heisst aber auch, dass prinzing sich mit seiner absurden behauptung vom 'normalen strafverfahren' mit dem ausnahmegesetz, auf das sich die anklage bezieht, auch in einem absoluten geschichtlichen vakuum herumtreibt, was e i n e erklärung für seine hysterie ist. ausser dass die bundesanwaltschaft im rechtlichen vakuum zwischen bürgerlich verfasstem rechtsstaat und dem offenen faschismus operiert – ist nichts normal und alles die 'ausnahme', die durch die richtlinienfunktion des verfahrens regel werden soll. die staatliche reaktion selbst, was dieser richter natürlich nicht begreift, stellt uns in die kontinuierität der verfolgung und so des widerstands ausserparlamentarischer opposition gegen den staat der bourgeoisie, und Prinzing selbst stellt mit dem § 129 die historische identität dieses staates mit dem kaiserreich, weimar und dem dritten reich her, das nur extensiver als weimar und die bundesrepublik die ausserparlamentarische opposition kriminalisiert und vernichtet hat.

schliesslich vermittelt dieser paragraf die selbstdarstellung der politischen korrumpion der justiz, insofern er das verfassungspostulat 'niemand darf wegen usw' bricht und jetzt wie in den 50iger jahren die grundlage für die gesinnungsjustiz, die illegalisierung von gesinnung abgibt.

es ist ein paragraf, der im begriff des bürgerlichen staates zum anspruch der bourgeoisie, naturwüchsig die politische klasse zu sein, dysfunktional ist. er reflektiert im begründungszusammen-

hang des bürgerlichen staates selbst, dass das system – kapitalismus – ein transistorisches ist, als ausnahmegesetz gegen den klassenantagonismus, den er so fasst, bricht die ideologie des bürgerlichen staates.

als ausnahmegesetz kann er keinen konsens herstellen und so auch keinen konsens erwarten. in ihm sind gewaltmonopol, parlamentarismus und privateigentum an den produktionsmitteln gleichgesetzt. sicher ist der paragraf auch ein ausdruck der schwäche des proletariats hier nach 45. er sollte den status quo, den die us-besatzungsmacht mit der zerschlagung aller ansätze zu autonomer und antagonistischer organisation hier hergestellt hatte, justitiell festschreiben und einfrieren.

die ganze konstruktion der anklage mit ihren fiktionen zeigt nur, in welchem mass dem imperialistischen überbau der bezug zu seiner basis, die beziehung zu allem, was leben und geschichte ist, entzogen ist. sie zeigt die schärfe des widerspruchs im bruch zwischen gesellschaft und staat. sie zeigt, wie zwischen wirklichem leben und imperialistischer legalität – in dieser reifsten phase des imperialismus – alle vermittlungen weggefallen sind. sie sind antagonistisch. das verhältnis i s t k r i e g, in dem die funktion von legitimation auf die verschleierung des nackten opportunitätskalküls reduziert ist.

kurz: wir werden uns nur auf das organisationsdelikt beziehen, über das buback die ganze anklage – wie es nur möglich war – propagandistisch gefasst hat.

da dann auch im sinn von blanqui, dass die revolutionäre organisation natürlich solange ein politisches verbrechen ist, bis die alte ordnung, die des bürgerlichen eigentums an den produktionsmitteln, die uns kriminalisiert, durch die neue ordnung,

die ordnung der gesellschaftlichen aneignung der gesellschaftlichen produktion ersetzt sein wird.

recht ist, solange es klassen und die herrschaft von menschen über menschen gibt – eine machfrage.